

Allgemeines:

- Als Kalkulationsgrundlage gelten alle uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- Uns nicht zur Kenntnis gebrachte Baubeschreibungen, Vertragsbedingungen oder Vorbemerkungen des Hauptauftraggebers müssen bei Preisverhandlungen einbezogen werden, da sie bei der Preisbildung nicht berücksichtigt werden konnten.
- Unser Angebot gilt bei mündlicher Auftragserteilung als Auftragsgrundlage. Auftragsbedingungen des AG, die uns zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht bekannt waren, werden nachträglich im Auftragsfall nicht anerkannt. Im Auftragsfall ist unser Angebot mit besonderen Angebotsgrundlagen vor den allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers zu reihen.
- Vor Beginn der Arbeiten sind wir über alle unterirdischen Einbauten (Kabel, Kanäle usw.) genauestens zu unterrichten. Bei Schäden, die auf fehlende, unvollständige, mangelhafte oder unrichtige Angaben zurückzuführen sind, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei. Die Angaben sind im Baubuch festzuhalten.
- Eventuell erforderliche Suchschlitze werden bauseits oder in Regie erstellt.
- Eventuell notwendige Bau- und Anrainerverhandlungen sowie Beweissicherungen, Bewilligungen zum Setzen von Erdankern in Nachbargrundstücken etc. werden vom Auftraggeber durchgeführt, bzw. erbracht.
- Unvermeidbare, verfahrensbedingte Folgen der ausgeschriebenen Technik werden vom AG in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- Prozentuelle Beteiligungen an Allgemeinkosten der Baustelle wie Versicherungen, allgemeine Bauschäden, Bautafel, Schuttentsorgung, Endreinigung etc. sind in unseren Preisen nicht enthalten.
- Der bauseitige - für uns kostenlose - Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- Die Einheitspreise sind auf Basis der Wochennormalarbeitszeit von 39,0 Stunden erstellt. Zuschläge für Überstunden und Schichtarbeit sind im EHP nicht enthalten.
- Der Kalkulation liegt eine kontinuierliche Arbeitsmöglichkeit zu Grunde.
- Regiearbeiten werden nur nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber durchgeführt.
- Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsam erstelltem Aufmaß.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Abnahme. Auch ohne förmliche Abnahme gilt unsere Leistung spätestens am 30. Kalendertag des Fertigstellungsmonats als abgenommen. Die kürzeren Fristen für temporäre Maßnahmen sind zu beachten – es gilt die ÖNORM (z.B. 2 Jahre für Anker mit einfachem Korrosionsschutz).
- In unseren Angeboten wird grundsätzlich die z.Z. gültige Umsatzsteuer ausgewiesen. Unternehmen, auf die die §19-Regelung zutrifft, müssen uns spätestens mit Auftragserteilung Ihre UID-Nummer bekanntgeben.
- Nach Ablauf der – im Auftragsfall vereinbarten – Zahlungsbedingungen werden von uns aus organisatorischen Gründen keine Mahnungen versendet. Eine weitere Bearbeitung erfolgt durch unseren Rechtsanwalt. Ebenfalls gelten ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen von 8 % als vereinbart.
- Wir weisen darauf hin, dass wir keinerlei wie auch immer geartetes Baugrundrisiko übernehmen. Beim Fehlen eines Bodengutachtens oder bei Änderung der Bodenkenwerte als im Bodengutachten beschrieben, kann es zu Mehrkosten, bzw. zu Terminänderungen kommen.
- Für auf Grund der ausgeschriebenen Technik auftretende Schäden am Bauwerk und der Umgebung kann keine Haftung übernommen werden.
- Sämtliche für den planmäßigen Aushub und das Setzen der Anker erforderlichen Vermessungs- und Absteckarbeiten sind vom Auftraggeber durchzuführen. Ebenso ist der Auftraggeber für die Genauigkeit der zur Verfügung gestellten Böschung verantwortlich. Die vorgegebenen Neigungen sind unbedingt einzuhalten.
- Bei Abänderung der Böschungsneigung ohne Anordnung des Bodenmechanikers erlischt unsere Haftung.
- Spritzbetonmeherverbrauch auf Grund unvorhergesehener geologischer Gegebenheiten oder ungenauem Aushub wird als Mehrstärke oder Plombenspritzbeton abgerechnet.
- Die mögliche Lasteintragung ist vom tatsächlich angetroffenen Baugrund abhängig.
- Maßnahmen gegen Druckwasser, sowie gegen Grundwasserströmungen sind gesondert zu vergüten.
- Die Durchörterung von Stahlbetonkonstruktionen (z.B. Schlitzwände, Bohrpfähle, Betonmauern etc.) ist gesondert zu vergüten.
- Das andauernde Bohrgut verbleibt auf der Baustelle.
- Preise gültig bis zu 3 Monate ab Datum der Angebotslegung.

Bauseitige Leistungen:

- Sämtliche Baugenehmigungen, Statik- und Planunterlagen mit entsprechendem Planvorlauf.
- Beweissicherung und Standsicherheitsnachweis der umliegenden Anlagen und Objekte im Einwirkungsbereich unserer Leistungen durch einen unabhängigen Sachverständigen.
- Eventuell notwendige Bau- und Anrainerverhandlungen.
- Alle erforderlichen lage- u. höhenmäßigen Vermessungsarbeiten u. Absteckungen einschl. Versicherung der Bezugspunkte, sowie deren Erhaltung.
- Zufahrt und Planum (herstellen und erhalten) geeignet für Schwerverkehr, eventuell erforderliche Gerüstung und Umsetzen.
- Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden an umliegenden Mobilien und Immobilien (Staub- und Spritzschutz, etc.).
- Platz für Baustelleneinrichtungen und Baumaterialien: ca. 50 m².
- Strom im Einbaubereich: 20 KVA.
- Wasser im Einbaubereich: ca. 0,5 lt/sec - 4 bar.
- Beistellung eines Hebezeuges, bzw. Raupenbaggers 5 - 7 to.
- Ermöglichung der Mitbenutzung von sanitären Einrichtungen und Tagesunterkünften.
- Eventuell auftretende Behinderungen, bzw. außerplanliche Umstellungen werden gesondert verrechnet.
- Reinigungs- bzw. Rekultivierungsarbeiten.
- Verkehrsmäßige Absicherung und Absicherung der Baustelle entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften einschl. Umsetzen nach Erfordernis. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich Beistellung von Sicherungsposten.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Eindringen von Oberflächenwasser hinter die Spritzbetonschale.
- Sämtliche zur Herstellung der Spritzbeton- und Ankerungsarbeiten notwendigen Erdarbeiten. Horizontweiser, lagerichtiger Erdaushub in Abstimmung mit unserem Arbeitsfortschritt.
- Entsorgung des Spritzbetonrückpralles.